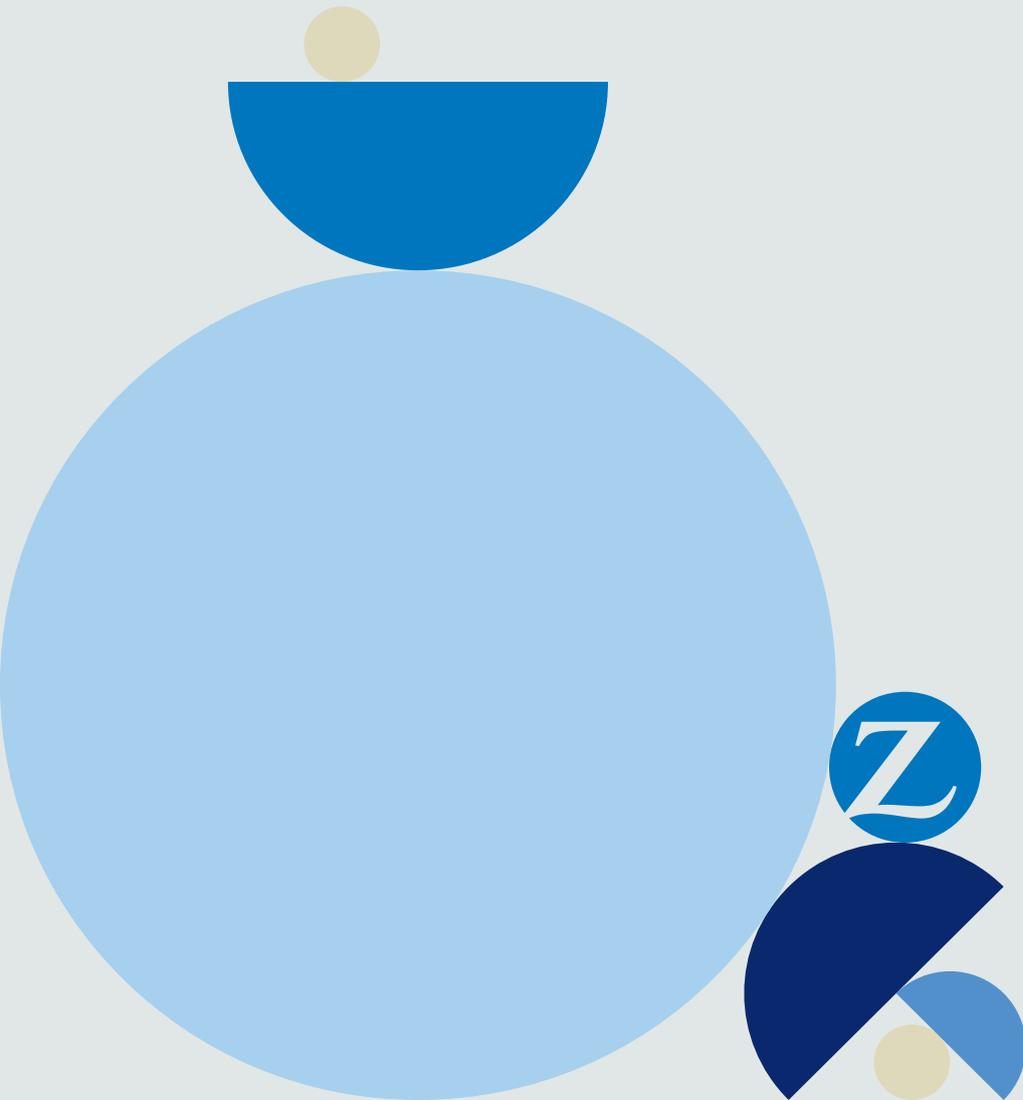


# Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Aktien



# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
1 Grundsätze	3
<b>Aktien</b>	
2 Aktien Schweiz	3
3 Aktien Schweiz Passiv	4
4 Aktien Europa	4
5 Aktien Europa Passiv	5
6 Aktien USA	5
7 Aktien USA Passiv	6
8 Aktien Japan	6
9 Aktien Japan Passiv	7
10 Aktien Emerging Markets	7
11 Aktien Emerging Markets Passiv	8
12 Aktien Global Small Cap Passiv	8
13 Aktien Welt ex Schweiz Passiv und Aktien Welt ex Schweiz Passiv (CHF hedged)	9
14 Inkrafttreten	9
<b>Addendum</b>	<b>10</b>

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

## Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

### 1

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationenanlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der regulatorischen Fristen gesichert ist.

### 2

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungs-erlasse.

### 3

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anle-

ger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

### 4

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

### 5

In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark Positionen.

### 6

Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

### 7

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

### 8

Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in den genannten Ländern oder Regionen ausüben.

### 9

Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung [www.zurich-anlagestiftung.ch](http://www.zurich-anlagestiftung.ch) verfügbar.

## Art. 2 Aktien Schweiz

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheinen von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil der Benchmark sind.

### 2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf 20 Prozentpunkte nicht überschreiten.

### 4

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (SPI Index) aus. Der maximale (ex ante) Tracking Error beträgt 6 Prozent.

Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5 Prozent über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 20. Off-Benchmark Gesellschaften werden nur kurzfristig zugelassen, falls diese Teil der Benchmark sein werden oder falls diese aus der Benchmark gefallen sind.

## 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 3 Aktien Schweiz Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheinen von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil des Benchmarkindex sind.

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des Swiss Performance Index sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling»-Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens

20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 4 Aktien Europa

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exklusive Schweiz).

### 2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf 20 Prozentpunkte nicht überschreiten.

### 4

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (MSCI Europe ex CH) aus. Der maximale (ex ante) Tracking Error beträgt

6 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5 Prozent über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 40. Der Anteil von Gesellschaftsbeteiligungen, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 10 Prozent begrenzt. Off-Benchmark Gesellschaften können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Off-Benchmark Gesellschaften.

## 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 5 Aktien Europa Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exklusive Schweiz).

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI Europe ex Switzerland sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling»-Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

### 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung auf-

gelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 6 Aktien USA

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und bis zu maximal 5 Prozent in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Kanada (CA).

### 2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf 20 Prozentpunkte nicht überschreiten.

### 4

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (MSCI US TR) aus. Der maximale (ex ante) Tracking Error beträgt 6 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft

liegt maximal 5 Prozent über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 40. Der Anteil von Gesellschaftsbeteiligungen, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 10 Prozent begrenzt. Off-Benchmark Gesellschaften können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Off-Benchmark Gesellschaften.

## 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 7 Aktien USA Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den USA.

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI USA sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling»-Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

### 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch auslän-

dische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 8 Aktien Japan

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

### 2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf 20 Prozentpunkte nicht überschreiten.

### 4

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (Topix TR) aus. Der maximale (ex ante) Tracking Error beträgt 6 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5 Prozent über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 50. Der Anteil von Gesellschaftsbeteiligungen, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 5 Prozent

begrenzt. Off-Benchmark Gesellschaften können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Off-Benchmark Gesellschaften.

## 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 9 Aktien Japan Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

## 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI Japan sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling»-Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

## 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

## 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 10 Aktien Emerging Markets

### 1

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich in Aktien und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften die ihren statutarischen Sitz in Schwellenländern, sogenannten Emerging Markets (EMMA), haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Schwellenländern ausüben.

### 2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen währungsmässigen, geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung.

### 3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

### 4

Es dürfen höchstens 5 Prozent des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

### 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien

nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

## 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 11 Aktien Emerging Markets Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und anderen Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den EMMA.

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI EMMA (NR) sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Sampling»-Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Es darf auch in ADRs/GDRs (Aktienzertifikate) investiert werden. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

### 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

### 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 12 Aktien Global Small Cap Passiv

### 1

Die Anlagegruppe investiert weltweit in Aktien und anderen Wertschriften wie Genussscheinen, Partizipations-scheinen und indirekten Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung. Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung sind hauptsächlich Gesellschaften, die zum Zeit-

punkt des Erwerbs hinsichtlich Marktkapitalisierung zu den unteren 20 Prozent der Gesellschaften an den weltweiten Aktienmärkten gehören.

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI Global Small Cap Index (Global Developed Markets) sind. Unter Berücksichtigung der Grösse des Benchmarks darf die «Optimized Sampling Methode» angewendet werden, mit dem Ziel, den ex-ante Tracking Error so klein wie möglich zu halten bei gleichzeitiger Abbildung der Performance der Benchmark. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Schuldner gemäss Art. 54a BVV 2 sind erlaubt, sofern diese im Benchmark enthalten sind. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber dem Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten. Off-Benchmark Gesellschaften werden nur kurzfristig zugelassen, falls diese Teil vom Benchmark sein werden oder falls diese aus dem Benchmark gefallen sind.

### 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Ver-

trieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art.120 Abs.2 Bst.e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art.56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 13 Aktien Welt ex Schweiz Passiv und Aktien Welt ex Schweiz Passiv (CHF hedged)

### 1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in entwickelten Ländern weltweit (ausser der Schweiz).

### 2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in den Beteiligungspapieren, die Bestandteil des MSCI World ex Switzerland Net Total Return CHF Index (ohne Währungsabsicherung), bzw. des MSCI World ex Switzerland Net Total Return CHF Index CHF hedged (mit Währungsabsicherung) sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung der Indizes angestrebt. Unter Berücksichtigung der Grösse des Benchmarks darf die «Optimized Sampling Methode» angewendet werden, mit dem Ziel, den ex-ante Tracking Error so klein wie möglich zu halten bei gleichzeitiger Abbildung der Performance der Benchmark. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

gemäss Art.54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf 1 Prozentpunkt nicht überschreiten.

### 3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art.56 Abs.2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) ist, wie auch ausländische Kollektivanlagen, wenn die kollektive Anlage von der FINMA nach Artikel 120 Absatz 1 KAG genehmigt wurde, die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art.120 Abs.2 Bst.e KAG abgeschlossen hat, oder die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art.56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## 6

Die Fremdwährungen werden für die Anlagegruppe Aktien Welt ex Schweiz Passiv mit Währungsabsicherung (Valorenummer 133726447) bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe ohne Währungsabsicherung wird nicht in Schweizer Franken abgesichert (Valorenummer 133726446).

## Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien Aktien der Zürich Anlagestiftung wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 21.Mai 2024 letztmals genehmigt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.

# Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung

## Abgabe einer Stimmempfehlung durch Anleger der Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Zürich Anlagestiftung beschliesst der Stiftungsrat folgende Ergänzungen zu den Anlagerichtlinien:

### Art. 1 Abgabe einer Stimmempfehlung

#### 1

Die Stimmempfehlungen der Anleger bei Namenaktien inländischer Gesellschaften sollen nach Möglichkeit an die Fondsleitung weitergeleitet werden. Die Fondsleitung ist alleinige Besitzerin des Stimmrechts und entscheidet allein über dessen Ausübung. Bei Beteiligungspapieren an ausländischen Unternehmungen wird in der Regel auf eine Stimmabgabe verzichtet.

#### 2

Die Anleger der Zürich Anlagestiftung haben die Möglichkeit, mittels einer Zusatzvereinbarung mit der Zürich Anlagestiftung die Abgabe ihrer Stimmempfehlung zu regeln. Der Geltungsbereich für die Stimmempfehlung ist auf SMI-kotierte Unternehmen (Schweiz) beschränkt. Die Zürich Anlagestiftung wird bei einer Änderung dieser Politik ihre Anleger informieren.

#### 3

Die Zürich Anlagestiftung informiert Dritte weder über ihr eigenes Stimmempfehlungsverhalten noch über dasjenige ihrer Anleger.

#### 4

Die Stimmempfehlungen werden nur weitergeleitet, sofern mindestens 5 Prozent des Kapitals einer Anlagegruppe (Aktien Schweiz/Aktien Schweiz Index) sich zu der Weiterleitung an die Fondsleitung entscheiden.

### Art. 2 Inkrafttreten

Das vorliegende Addendum wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 20. August 2014 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Das Addendum kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

#### Zürich Anlagestiftung

Postfach, CH-8085 Zürich  
Telefon 044 628 78 88, Fax 044 629 18 66  
anlagestiftung@zurich.ch  
www.zurich-anlagestiftung.ch